



Bundesselbsthilfeverband für Osteoporose e.V.

BfO e.V. · Kirchefldstr. 149 · 40215 Düsseldorf

Wirtschaftliche Folgen durch den Ausfall des Funktionstrainings

Aufgrund der Corona – Pandemie fällt derzeit in den Selbsthilfegruppen des Bundesselbsthilfeverbandes für Osteoporose e. V. das Funktionstraining aus. Dies führt zu wirtschaftlichen Folgen, die sich nach den individuellen Vereinbarungen vor Ort richten.

Im Folgenden ein Kurzüberblick zu verschiedenen Fallgestaltungen:

I.

Bezahlung der Therapeuten

Die Frage, ob die Leitung der Funktionstrainingsgruppen bei Ausfall der Übungsstunden weiter zu bezahlen ist, hängt maßgeblich von den vertraglichen Gegebenheiten und dem Status des jeweiligen Therapeuten ab.

1.)

Am einfachsten sind die Fallgestaltungen zu beurteilen, in denen der Therapeut als selbständig Tätiger das Funktionstraining leitet und der Selbsthilfegruppe für jede Übungsstunde ein Honorar in Rechnung stellt.

Dachverband
für Osteoporose
Selbsthilfegruppen mit
Wissenschaftlichem Beirat

Mitglied in der:

B.A.G
SELBSTHILFE

Bundesarbeitsgemeinschaft
Selbsthilfe von Menschen
mit Behinderung und chronischer
Erkrankung und ihren
Angehörigen e.V.

IOF



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Senioren-Organisationen e.V.



In diesem Fall entsteht die Verpflichtung zur Honorarzahlung nur dann, wenn auch tatsächlich die Funktionstrainingsstunde abgehalten wurde, d. h. ein sog. Ausfallhonorar oder eine Verpflichtung zur Fortzahlung des Honorars trotz Ausfall der Trainingsstunden besteht nicht.

Achtung:

In diesem Fall weisen Sie ihre Therapeutin / ihren Therapeuten darauf hin, dass sie/ er wegen des erlittenen Verdienstauffalls aus dem von der Bundesregierung für selbständig oder freiberuflich tätige Personen zur Verfügung gestellten Entschädigungsfonds Mittel beantragen kann. Auf Anfrage stellt die BfO – Geschäftsstelle entsprechende Verdienstauffallbescheinigungen aus.

2.)

Komplizierter sind die Fallgestaltungen gelagert, in denen die Therapeutinnen -/ Therapeuten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (Minijob etc.) für die Selbsthilfegruppen tätig sind. Grundsätzlich gilt – außer im Krankheitsfall - auch insoweit der arbeitsrechtliche Grundsatz „ohne Arbeit kein Lohn“.

Bietet die Therapeutin/der Therapeut allerdings seine Übungsleitertätigkeit an und wird dieses Angebot von der Selbsthilfegruppe als Veranstalterin des Funktionstrainings (Arbeitgeber) nicht angenommen, so behält die Therapeutin/der Therapeut seinen Lohnanspruch, obwohl er nicht gearbeitet hat. Denn ist die Arbeitserbringung aus Gründen, die der betrieblichen Sphäre des Arbeitgebers (Selbsthilfegruppe) zuzuordnen sind, unmöglich, so geht dieses Risiko zu seinen Lasten mit der Folge, dass die Therapeutin/der Therapeut den Lohnanspruch behält.

Bei der Schließung von Sportstätten durch die Behörden oder Kontaktverboten nach Infektionsschutzgesetz ist es jedoch fraglich, ob die o. g. Grundsätze auch auf diese Fälle anwendbar ist. Problematisch ist es immer dann, wenn der Arbeitsausfall von keiner der beiden Vertragsparteien zu vertreten ist, wie dies derzeit bei der Corona – Pandemie der Fall ist.

Derzeit sind konkrete Prognosen zur Rechtslage schwierig, da Gerichte bisher mit einer solchen Situation noch nicht befasst waren. Wir empfehlen jedoch zunächst, sich auf den Grundsatz „ohne Arbeit kein Lohn“ zu berufen und zu argumentieren, dass die sog. Betriebsrisikolehre vorliegend nicht greift, da keine der beiden Vertragsparteien den Ausfall des Funktionstrainings zu vertreten hat.

Allerdings bietet sich in den Fällen, in denen die Rechtslage nicht eindeutig ist, an, eine einvernehmliche Regelung mit den Übungsleitern unter Berücksichtigung der individuellen finanziellen Situation der Selbsthilfegruppe zu finden.

3.)

Sofern in den Selbsthilfegruppen geringfügig beschäftigte Übungsleiter als sog. Mini-Jobber bei der Minijobzentrale angemeldet sind, empfiehlt sich aktuell die vorübergehende Abmeldung bis zur Wiederaufnahme des Funktionstrainings. Es sollte zudem berücksichtigt werden, dass durch die aktuelle Situation evtl. einige Übungsleiter im laufenden Jahr mit ihrem Honorar die Freigrenze im Rahmen der Übungsleiterpauschale (3.000,00 Euro ab dem 1.1.2020) nicht überschreiten werden.

II.

Miete für Sporthallen, Räumlichkeiten zur Durchführung des Funktionstrainings

Auch hier gibt es verschiedene Konstellationen, die rechtlich unterschiedlich zu beurteilen sind.

1.)

Falls die Selbsthilfegruppe Räumlichkeiten angemietet hat, die nur im Fall der konkreten Nutzung zu bezahlen sind, ergeben sich keine Probleme. Die Selbsthilfegruppe muss für die Dauer des corona-bedingten Ausfalls des Funktionstrainings keine Mietzahlungen erbringen.

2.)

Sofern Selbsthilfegruppen Jahresmietverträge über Räumlichkeiten für die Durchführung des Funktionstrainings unabhängig von der Anzahl der tatsächlich abgehaltenen Übungseinheiten abgeschlossen haben, so ist wie folgt zu differenzieren:

a.)

Für die Zeiträume, in denen ein behördliches Kontaktverbot besteht bzw. die Räumlichkeiten aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen sind, ist die Nutzung objektiv unmöglich und die Störung des Vertragsverhältnisses von keiner der beiden Parteien zu vertreten. Daraus folgt, dass eine anteilige Herabsetzung der Miete für diesen Zeitraum möglich ist.

b.)

In den Zeiträumen, in denen die Sportstätten nicht geschlossen sind und auch kein behördliches Kontaktverbot besteht, kann gleichwohl eine Mietkürzung in Frage kommen, wenn trotz der prinzipiellen Möglichkeit das Funktionstraining abzuhalten aus gesundheitlichen Gründen eine Durchführung unter Berücksichtigung der allgemeinen Konstitution der Teilnehmer (Alter, allgemeiner Gesundheitszustand, Vorerkrankungen etc.) ein hohes Risiko darstellt. In diesen Fällen spricht man von einem zeitweiligen Wegfall der Geschäftsgrundlage.

Allerdings sollte man bedenken, dass die Frage, ob ein solches Risiko tatsächlich bestanden hat, anhand konkreter Umstände nachzuweisen ist, d .h. man befindet im Bereich des rechtlichen Ermessens und läuft Gefahr, dass beispielsweise ein mit der Entscheidung befasstes Gericht das Risiko im Einzelfall anders beurteilt.

Daher gilt dass unter 1., 2.) gesagte hier sinngemäß. Wenn möglich sollte eine streitige Klärung vermieden werden und eine vergleichsweise Einigung mit dem Vermieter gefunden werden.

Sicher gibt es noch eine Vielzahl weiterer – hier nicht behandelte – Fallkonstellationen. Daher wenden Sie sich bitte bei weiteren rechtlichen Fragen an den BfO – Geschäftsführer und Rechtsanwalt, Dr. Thorsten Freikamp.

Bundesselbsthilfeverband für Osteoporose e. V.

Kirchfeldstr. 149

40215 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 301314-0

Fax: 0211 / 301314-10

Mail: thorsten.freikamp@osteoporose-deutschland.de

Düsseldorf, den 02.04.2020, tf